

Geschäftsordnung der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG

vom 25.10.2021

§ 1 Grundsätzliches.....	1
§ 2 Gemeinsamer Geschäftsbereich der Geschäftsführung	1
§ 3 Geschäftsbereich des Geschäftsführers Verkehrsbetrieb	2
§ 4 Geschäftsbereich des Kaufmännischen Geschäftsführers.....	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Zur Regelung des Arbeitsablaufes bei der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG wird vom Oberbürgermeister auf der Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV) folgende Geschäftsordnung verfügt:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Verkehrsbetrieb Hagmann im Rahmen und auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus
 - a) dem Geschäftsführer Verkehrsbetrieb und
 - b) dem Kaufmännischen Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer sind gleichberechtigt und zur gegenseitigen Vertretung, Unterrichtung und kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

- (3) Die Geschäftsführer handeln in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet bei allen Geschäften der laufenden Betriebsführung eigenverantwortlich.
- (4) Im Rahmen ihrer nach dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten ist die Geschäftsführung befugt, sachliche Entscheidungen zu treffen und den Verkehrsbetrieb nach außen zu vertreten.

§ 2 Gemeinsamer Geschäftsbereich der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer erledigen gemeinsam:

1. Angelegenheiten gemäß Zuständigkeitstabelle der Betriebssatzung, soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall übersteigt.
2. Erstellung der Entwürfe der Wirtschaftspläne (Investitions-, Erfolgspläne) und der (mehrjährigen) Finanzpläne sowie Bericht über den Vollzug der Pläne, Jahresabschlüsse.
3. Innerbetriebliche Organisation und Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen auf Mitarbeitende sowie Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.
4. Entscheidungen in Personalfragen
5. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Geschäftsbereich des Geschäftsführers Verkehrsbetrieb

- (1) Der Geschäftsführer Verkehrsbetrieb ist für den Bereich der Busse des Verkehrsbetriebes Hagmann zuständig. Innerhalb seines Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.

(2) Zum Geschäftsbereich des Geschäftsführers Verkehrsbetrieb zählen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des Verkehrsbetriebes.
2. Angelegenheiten für den Geschäftsbereich gemäß Zuständigkeitstabelle soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
3. Überwachung der Wirtschaftlichkeit des Verkehrsbetriebes Hagmann in Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Geschäftsführer.
4. Rechtsangelegenheiten im Bereich Verkehrsbetrieb.
5. Wahrnehmung der Mandate bei den Beteiligungen an Verkehrsunternehmen.

§ 4 Geschäftsbereich des Kaufmännischen Geschäftsführers

(1) Der Kaufmännische Geschäftsführer ist für den gesamten kaufmännischen Bereich des Verkehrsbetriebes Hagmann zuständig. Innerhalb seines Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.

(2) Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Geschäftsführers zählen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Angelegenheiten im Geschäftsbereich gemäß Zuständigkeitstabelle soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
2. Überwachung der Wirtschaftlichkeit des Verkehrsbetriebes Hagmann in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer Verkehrsbetrieb.
3. Organisation und laufende Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens, der Finanzwirtschaft und der Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen Bereich einschließlich Grundstückswesen (Kauf, Pacht, Miete).
4. Vorbereitung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse (unter jeweiliger Mitwirkung des Geschäftsführers Verkehrsbetrieb) sowie laufender Vergleich der Wirtschaftspläne mit den aktuellen Entwicklungen und den Jahresergebnissen.
5. Vermögens- und Geldverwaltung des Verkehrsbetriebes Hagmann, Abwicklung von Darlehen, Schuldendienst und Kassenkrediten.
6. Steuerwesen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.10.2021 in Kraft.

Ravensburg, den

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister

Zuständigkeitstabelle

Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder der Geschäftsführung nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenzen stellen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer dar.

Aufgabe	Organe		Wertgrenze Euro	
1. Bewirtschaftung von Aufwendungen und Erträgen des Erfolgsplan, soweit nichts anderes bestimmt	GF		ohne Wertgrenze	
2. Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	GR	über	500.000	
	BA	bis	500.000	
	GF	bis	100.000	
3. Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen	a) Ausführung von Bauleistungen (VOB)	GR	über	1.000.000
		BA	bis	1.000.000
		GF	bis	500.000
	b) Lieferungen und Leistungen im Einzelfall (UVgO) und Werkverträge	GR	über	500.000
		BA	bis	500.000
		GF	bis	100.000
4. Anerkennung von Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen	GR	über	500.000	
	BA	bis	500.000	
	GF	bis	100.000	
5. Erlass/Niederschlagung von Forderungen	GR	über	50.000	
	BA	bis	50.000	
	GF	bis	20.000	
6. Stundungen	BA	über	50.000	
	GF	bis	50.000	
7. Erwerb, Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	GR	über	500.000	
	BA	bis	500.000	
	GF	bis	100.000	
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen	GR	über	250.000	
	BA	bis	250.000	
	GF	bis	50.000	
9. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeiträge)	GR	über	100.000	
	BA	bis	100.000	
	GF	bis	50.000	
10. Verpachtung von beweglichem Vermögen (Jahresbeitrag)	BA	über	50.000	
	GF	bis	50.000	
11. Beitritt zu Vereinen und Organisationen (nach Jahresbeitrag)	BA	über	2.500	
	GF	bis	2.500	
12. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	BA	über	10.000	
	GF	bis	10.000	
13. Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die VBH (Gesamtbetrag) und Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	GR	über	100.000	
	BA	bis	100.000	
	GF	bis	25.000	

Aufgabe	Organe	Wertgrenze Euro
14. Zustimmung zu den Tarifen		
a) im Verkehrsbund Bodo	GF	
b) im stadtbus Ravensburg Weingarten	GF	
15. Personalangelegenheiten		
a) Genehmigung von Stellenvermehrungen und Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres	GF	Beschäftigte im Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe
b) Beschäftigte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung und dergleichen	GF	
c) Sozialleistungen - Jahresaufwand -	GR über BA bis GF bis	100.000 100.000 25.000
d) Allgem. Personalangelegenheiten	GF	ohne Wertgrenzen
16. Zustimmung im Einzelfall zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes: Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen.	GR über BA bis GF bis	250.000 250.000 50.000
17. Freiwilligkeitsleistungen		
a) einmalige Zuwendungen - pro Einzelfall	GR über BA bis GF bis	100.000 100.000 20.000
b) laufende Zuwendungen - pro Wirtschaftsjahr und Einzelfall	GR über BA bis GF bis	50.000 50.000 10.000

Die Abkürzungen bedeuten:

GR = Gemeinderat
BA = Betriebsausschuss
GL = Geschäftsführung

VBH = Verkehrsbetrieb Hagmann